## Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



## Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193)

Nummer der ABE:

C970

Fahrzeugart:

Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtvp

EDK 140 T

Inhaber der ABE

und Mersteller:

Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit der Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolge.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfullung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benechtrichtigen wenn die zeinenweise Fertigung und oder der Verlineb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgultig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erdaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebser e durch das Kraftfahrt-B it widerrufer der genehmigte Typ den Rechtsvor spricht. Der Widerruf kann rochen were der Erlaubnisinhaber gegen die mit de riebserlaubnis verbundenen Pf auch sowei aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlau teten besonderen Bescheid ergeber Sen hat, n er sich als unnerausstellt, daß der genehmigte Fa zuverlässig erweist oder wen p den I sen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

421 106-82-400

- 2 -

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

zstücke verlorene Abd lichtungen dürfen den Inhaber der ABE nu werden, wenn die den Halt les Fahrzen Ländige Zulassungselle beschei igt hat, Unterlagen der Betrieb es Fahrzeug eder w technis Mängel verboten noch die verloren gem ebserlau eingezogen worden ist. Es genügt auch igung eine tlich anerkannten Sachverständigen c s für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte ag noch den gen ehmigten T p entspricht.

Die Ersatzansfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

nurvau:	Kipper
Zulässiges Gesamtgewicht:	8000 kg
Zulässige Stützlast:	1000 kg
Zulässige Achslast:	7000 kg
Spurweite je nach Ausrüstung und Felgeneinpreßtiefe: Betriebsbremsanlage:	1550 mm bis 1760 mm Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung
Anh Knash 1	~~ F 1189, Ausf.

Maße über alles:

Aufha

Länge: 5740 mm

Breite: 2150 mm

Höhe je nach Aufbau und Bereifung: 1720 mm bis 2470 mm

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützläst von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Bei Ausrüstung des Anhängers mit einer Anhängekupplung darf diese nicht zum Mitführen weiterer, ungebremster Anhänger oder ungebremster Arbeitsgeräte und zur Aufnahme von Stützlasten benutzt werden.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

der Kippaufbau verriegelt

sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichentalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 21. Januar 1983 Im Auftrag Strupp

Beglarbigt:

Regierungssekretär

Dienstsiegel